

ELTERNVERANTWORTUNG UND MEDIATION IM LICHT DES AKTUELLEN KINDSCHAFTSRECHTS

LYDIA BERKA-BÖCKLE

SALZBURG

Landesgruppentreffen vom 19.6.2012 in Salzburg

Beim letzten Landesgruppentreffen diskutierten Prim. Prof. Dr. Werner Gerstl, Kinder- und Jugendpsychiater, Dr. Martin Abel, ehemaliger Familiengerichter am BG Linz i. R., und Corny Gumpesberger, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin und ÖBM-Fachgruppenkoordinatorin Familie. Im Spannungsfeld dieser Thematik ist die Intention der Familiengerichtshilfe, zu der derzeit ein Modellversuch an einigen Bezirksgerichten läuft, die Eltern in ihrer Eigenverantwortung zu stärken und ihre Entscheidungskompetenz zu fördern. Wünschenswert wäre nebst der Einbindung von PädagogInnen, PsychologInnen und SozialarbeiterInnen auch die unmittelbare Beauftragung von MediatorInnen, wie vom ÖBM schon lange gefordert. Im Entwurf des Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes 2012 kann das Gericht ein Erstgespräch über Mediation als „erforderliche Maßnahme“ anordnen.

Eine Alternative dazu ist beispielweise eine Eltern- oder Erziehungsberatung. Es gibt Initiativen des ÖBM, bei den AkteurInnen der Familiengerichtshilfe an den Bezirksgerichten entsprechend „anzudocken“. Die Kosten für eine angeordnete Mediation können unter den Voraussetzungen der geförderten Familienmediation übernommen werden. Dr. Abel befürwortete die Erläuterung der Mediation im Rahmen der RichterInnenausbildung. Die KollegInnenschaft stünde der Mediation vielfach skeptisch gegenüber.

Tatsächlich ist es ein „Spagat“ für MediatorInnen ohne juristische Feldkompetenz, die konkreten Lösungsvereinbarungen der MediandInnen in ein rechtliches Korsett zu kleiden, das gerichtlichen Kriterien entspricht. Das ist eigentlich auch gar nicht deren Aufgabe. Die RichterIn bzw. den Richter trifft bei der einvernehmlichen Scheidung eine Aufklärungspflicht über die Scheidungsfolgen und die Zuständigkeit für die formaljuristische Durchführung der Vergleichsvereinbarungen. Das Familienrechtsänderungsgesetz 2009 verstärkte die richterliche Hinweispflicht auf externe Beratungsangebote und mögliche Nachteile durch die Unkenntnis von Scheidungsfolgen.

Die Weiterbildung der Eltern war ein zentrales Anliegen von Jugendpsychiater Dr. Gerstl. Es sei aus seiner langjährigen Erfahrung als Gerichtssachverständiger wünschenswert, den Eltern zu vermitteln, dass ein Kind das Recht auf beide Elternteile habe und deren Kommunikationsbereitschaft wichtig sei.

Ein weiterer Aspekt der erwarteten Reform mit rechtspolitischem Sprengstoff ist die gemeinsame Obsorge nach Scheidung/Trennung. Geplant ist die Delegation der Entscheidung über das Ob und Wie der elterlichen Aufgabenteilung an das Gericht, sofern sich die Eltern nicht darüber einig können. Nach bisheriger Rechtslage erfolgt die gerichtliche Lösung für diesen Konflikt durch Übertragung der Obsorge an einen Elternteil alleine.

Dies wurde auch jüngst vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als Verletzung gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) beurteilt. Nun wird es im Rahmen des gemeinsamen Sorgerechtes möglich, Pflege und Erziehung räumlich wie zeitlich 50 zu 50 zwischen den Eltern aufzuteilen, womit erstmals eine echte Besserstellung sorgeberechtigter Väter einhergeht. Ein solcher „Betreuungsplan“ setzt die Einigung beider Elternteile über dessen genaue Modalitäten voraus und erschließt uns MediatorInnen ein weiteres Arbeitsfeld.

Aus dem Kreis der ZuhörerInnen gab es viele interessante Wortmeldungen von KollegInnen, die das Gesagte vor dem Hintergrund der eigenen Berufspraxis in Mediation, Kinderbeistand, Jugendamt, Frauenhaus, Rechtsanwaltskanzlei u. a. m. reflektierten.



AUTORINNENINFO

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Lydia Berka-Böckle
Juristin, Dipl. Lebens- und Sozialberaterin, eingetragene Mediatorin, ÖBM-Landessprecherin Salzburg

T: +43 676 3741 426

lydia.berka-boeckle@oebm.at